

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

(Teil 1)

**Zuwendungen zu den Organisations- und
Raumkosten der anerkannten Jugendver-
bände und Jugendgruppen**

Stand 2014

Inhalt

KONTAKT	2
PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	4
1 ORGANISATIONSKOSTEN	5
1.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
1.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
1.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	5
1.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	5
1.5 GLEITKLAUSEL	5
2 RAUMKOSTEN	6
2.1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	6
2.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER, ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
2.3 ZUWENDUNGSART, FINANZIERUNGSART	6
2.4 HÖHE DER ZUWENDUNG	6
3 VERFAHREN	6
3.1 ANTRAG	6
3.2 BEWILLIGUNG	6
3.3 HAUSHALTSVORBEHALT	6
3.4 ABRECHNUNG DER ZUWENDUNG/ VERWENDUNGSNACHWEIS	6
4. INKRAFTTRETEN	6

Kontakt

Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Wolfgang Schulz (Telefon: 05 31/4 70-85 15 Fax: 05 31/4 70-94 85 15)
Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de).

Hausanschrift
Fachbereich Kinder- Jugend und Familie
Abt. Jugendförderung
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig
Fax: 05 31/4 70-80 74

Präambel

Jugendverbände: Gemeinsam aktiv

Spaß haben, Freunde finden, Freizeit und Ferien sinnvoll verbringen, welcher junge Mensch möchte das nicht? Junge Menschen brauchen Freiräume und Begegnungsorte. Sie wollen sich mit Gleichaltrigen treffen, austauschen und neue Erfahrungen sammeln.

Jugendverbände können eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche sein. In ihnen lernen sie, sich in Gruppen zu bewegen und zu organisieren, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und Entscheidungen mit anderen gemeinsam zu treffen.

Kinder- und Jugendverbände

- *ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Interessen zu entfalten, zu formulieren und zu vertreten.*
- *bieten die Chance, an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen und das Umfeld selbst zu gestalten.*
- *stellen Orte gemeinsamen Lebens und Lernens bereit und leisten gemeinschaftliche Hilfe und Beratung bei persönlichen Fragen oder Konflikten im Elternhaus.*
- *basieren auf dem Prinzip der Pluralität und der eigenständigen Wertsetzung, die konstitutive Merkmale der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland sind.*
- *sind gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.*

Kinder und Jugendliche bilden sich nicht nur in Kita oder Schule, sondern auch in der Freizeit. Dafür bieten Jugendverbände neben vielem anderem auch ein anregendes und den Horizont erweiterndes Umfeld, welches die Jugendlichen aktiv mitgestalten können.

Junge Menschen möchten schon frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen. In den Jugendverbänden haben sie die Möglichkeit dazu. Kinder und Jugendliche können sich in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände engagieren, Veranstaltungen und Aktivitäten organisieren oder als Jugendleiter bzw. Jugendleiterin Kinder- und Jugendgruppen und sogar Ferienfreizeiten leiten. Die Fähigkeiten, die sie dort erlernen, sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang, sondern auch Arbeitgeber legen großen Wert auf Zusatzqualifikation und ehrenamtliches Engagement.¹

¹ Der Text der Präambel ist dem Familien-Wegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit freundlicher Genehmigung der Autorin Marianne Trede-Beck, Diplomsozialpädagogin, entnommen.

Allgemeines

Die anerkannten Jugendverbände (§ 75 SGB VIII) haben eine Sonderstellung unter den Trägern der freien Jugendhilfe: Neben ihrer Förderung als Träger besonders förderungswürdiger Einzelvorhaben sind sie gemäß § 12 Abs.1 SGB VIII als solche zu fördern. Ein öffentliches Interesse besteht nicht nur an den von ihnen getragenen Veranstaltungen und Einrichtungen, sondern unmittelbar an ihrer Tätigkeit, an ihrem Vorhandensein. Sie haben damit einen stärkeren Förderungsanspruch als andere Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit bedarf einer entwickelten Infrastruktur, um als umfassendes Tätigkeitsfeld selbst Interessen organisieren und realisieren zu können und Partizipationsprozesse zu ermöglichen. Jugendverbände (und ihre Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften) haben hier eine besondere Aufgabe. Sie nehmen umfassend die im §11 SGB VIII beschriebenen Aufgaben wahr. Der erforderliche organisatorische Rahmen wird dabei durch Verbandsgremien, unterstützt durch Geschäftsstellen, gewährleistet. Die organisatorischen Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Erziehung, Interessenvertretung und Aktion.

Jugendverbände nehmen die in §11 Abs. 3 SGB VIII formulierten Aufgaben der Jugendarbeit wahr:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder und Jugenderholung und
- Jugendberatung

Die durch deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit erwachsenden Organisationsaufgaben, haben im Wesentlichen die Geschäftsstellen unterstützend und begleitend wahrzunehmen. Die dafür erforderlichen räumlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen sind nur durch entsprechende Zuwendungen zu gewährleisten.

Die Stadt fördert daher Jugendverbände und den Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) durch Zuwendungen zu ihren Organisationsaufgaben und unterstützt damit die Gesamtorganisation der Jugendverbände. Sie fördert darüber hinaus die Räume der Jugendverbände, des Jugendring Braunschweig e. V. (JURB) und der Jugendgruppen.

1 Organisationskosten

1.1 *Gegenstand der Förderung*

Zu den Kosten der Organisationsaufgaben der Jugendverbände und des Jugendrings Braunschweig e. V., die von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrzunehmen sind, werden Zuwendungen gewährt.

1.2 *Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen*

Eine Zuwendung erhalten die Jugendverbände und ihre Dachverbände, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über einen längeren Zeitraum in mehreren Stadtteilen Braunschweigs mit Gruppen und Aktivitäten vertreten und Gliederung eines überörtlich organisierten und tätigen Jugendverbandes sind, eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Organisationsaufgaben unterhalten und in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung Zuwendungen nach Ziffer II/1, II/2, II/3 /oder II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse) erhalten haben.

Eine Zuwendung erhält außerdem der Jugendring Braunschweig e. V. (JURB), der zentrale übergreifende Aufgaben für seine Mitgliederorganisationen wahrnimmt und für die Interessen der Jugend eintritt und zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle unterhält.

1.3 *Zuwendungsart, Finanzierungsart*

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.4 *Höhe der Zuwendung*

1.4.1 Die Zuwendungen werden nach einem Vomhundertsatz der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E9 TVöD²) nach folgenden Kategorien ermittelt.

- Kleine Jugendverbände = 25 v. H.
- Mittlere Jugendverbände = 50 v. H.
- Große Jugendverbände = 75 v. H.

1.4.2 Die Kategorien ergeben sich, indem der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen³ mit folgenden Faktoren multipliziert wird, um so eine Bezugsgröße zu bilden:

- Teilnahmetage von Freizeiten Faktor 1
- Teilnahmetage von Internationalen Begegnungen Faktor 1,2
- Teilnahmetage von Bildungsmaßnahmen Faktor 3,2.
- Anzahl der Veranstaltungen Faktor 60.

Für die Kategorien gelten folgende Bezugsgrößen:

- mind. 2.000 bis 3.999 = Kleine Jugendverbände
- von 4.000 bis 11.999 = Mittlere Jugendverbände
- ab 12.000 = Große Jugendverbände

Die Höhe der Zuwendung für den Jugendring bemisst sich auf 110 v. H. der Summe der Berechnungseinheit nach Ziffer 1.4.1 und der Kosten eines Arbeitsplatzes im Verwaltungsdienst (E5 Teilzeit 50% TvöD).

1.4.3 Zuwendungsempfänger im Sinne von Ziffer 1.2, die über keine eigenen Räume für die Unterbringung der Geschäftsstellen verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können, erhalten zusätzlich Zuwendungen zu den Mietkosten bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

1.5 *Gleitklausel*

Über-/Unterschreitungen der Bemessungsgrenzen bleiben in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unberücksichtigt. Hiernach werden die Zuwendungen angepasst, bei Überschreitungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel.

² Gemäß KGSt

³ [nach Ziffer II/1 bis II/3 und II/5 des Teils 2 dieser Richtlinien (Aktivitätszuschüsse)]

2 Raumkosten

2.1 Gegenstand der Förderung

Mietkosten für Räume für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden.

2.2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten die Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von **§ 12 SGB VIII**, die als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, wenn sie über keine eigenen Räume für ihre Kinder- und Jugendarbeit verfügen und denen auch keine geeigneten Räume in städtischen Einrichtungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden können.

2.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Festbetragsfinanzierung gewährt.

2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten im Einzelfall berechnet.

3 Verfahren

3.1 Antrag

Die Zuwendungsanträge nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie müssen vor Beginn des Jahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Sofern Miet-/Raumkosten Bestandteil des Antrages sind, ist dem Antrag eine Kopie des aktuellen Mietvertrages beizufügen.

3.2 Bewilligung

Nach dem Vorliegen der Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuwendungen. Die Zuwendungen werden in Abschlägen ausgezahlt. Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuwendungen informiert.

3.3 Haushaltsvorbehalt

Die Zuwendungen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel bewilligt werden.

3.4 Abrechnung der Zuwendung/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

Teil 2

Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände
und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien
Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2000
Redaktionelle Änderung am 07. Dezember 2004
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1. April 2008
Geändert vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 3. Februar 2009
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 22. Februar 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 18. September 2012
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 01. April 2014
Geändert vom Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015

I ALLGEMEINES	3
PRÄAMBEL.....	3
ZUSCHUSSBERECHTIGTE TRÄGER.....	4
PERSONENKREIS.....	4
FÖRDERUNGSAUSSCHLÜSSE	4
VERFÜGUNGSFONDS.....	4
ANTRAG	5
PROGRAMME	5
ZUSCHUSSSÄTZE	5
VERWALTUNGSKOSTENZUSCHUSS	5
ZUSCHUSSBEWILLIGUNG	5
HAUSHALTSVORBEHALT	5
ABRECHNUNG DES ZUSCHUSSES/ VERWENDUNGSNACHWEIS.....	5
AUSNAHMEN	5
INKRAFTTRETEN.....	5
II EINZELNE FÖRDERBEREICHE	6
FERIEN IN BRAUNSCHWEIG (FIBS) (II/1.1).....	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN (II/1.2).....	6
KINDER-/JUGENDGRUPPENFREIZEITEN MIT INTERNATIONALER BETEILIGUNG (II/1.3).....	6
INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN (II/2.1)	6
VORBEREITUNG VON INTERNATIONALEN BEGEGNUNGEN (II/2.2).....	6
AUS- UND FORTBILDUNGSLEHRGÄNGE (II/3.1).....	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE FÜR JUGENDLICHE (II/3.2).....	7
BILDUNGSLEHRGÄNGE IN KOOPERATIONEN MIT ÖFFENTLICHEN/ ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN (II/3.3)	7
FORTBILDUNGSMAßNAHMEN VON JUGENDLEITERINNEN UND JUGENDLEITER (II/3.4)	7
LEHRGANGSREIHEN (II/3.5)	8
PROJEKTE (II/4).....	8
VERANSTALTUNGEN (II/5).....	8
ANSCHAFFUNGEN VON FUNKTIONSGEGENSTÄNDEN MIT EINEM EINZELWERT VON ÜBER 178,50 €.....	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 1.190,00 € (II/6.1)	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 1.190,00 €(II/6.2).....	9
INVESTITIONSMAßNAHMEN MAßNAHMEKOSTEN 178,50 € BIS 1.190,00 € (II/7.1) MAßNAHMEKOSTEN ÜBER 1.190,00 €..	9
• ZUSCHUSSSUMME BIS 5.000,00 € (II/7.2),	9
• ZUSCHUSSSUMME ÜBER 5.000,00 € (II/7.3)	9

**Fragen zum Antrags-/ Nachweisverfahren bzw. zu den einzelnen Förderbereichen beantwortet:
Wolfgang Schulz (Telefon: 05 31/4 70-85 15/ Fax 05 31/4 70 94 8515
Email: wolfgang2.schulz@braunschweig.de).**

Die Abteilung Jugendförderung ist per Fax unter 05 31/4 70-80 74 zu erreichen.

**Hausanschrift
Eiermarkt 4 - 5
38100 Braunschweig**

I Allgemeines

Präambel

Gemäß § 11 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Nach § 12 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Jugendgruppen und -verbände haben mit ihrer demokratischen Struktur und ihren auf Beteiligung angelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Braunschweig.

Gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII sind "bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern". Damit wird deutlich, dass ein geschlechtsbezogener Ansatz in allen Jugendhilfebereichen notwendig und umzusetzen ist. Es geht hierbei um die aus einem gesellschaftspolitischen Blickwinkel vorzunehmende Analyse des Geschlechterverhältnisses und die Betrachtung der Entwicklung weiblicher und männlicher Identitäten. Dies bedeutet sowohl geschlechtsspezifische Angebote durchzuführen, als auch in den gemischtgeschlechtlichen Zusammenhängen, die Interessen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu berücksichtigen. Koedukative Strukturen sollen gleichberechtigt von beiden Geschlechtern wahrgenommen und gestaltet werden können.

Die Stadt Braunschweig fördert die Tätigkeit der freien Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien.

Sofern Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind (z. B. Maßnahmen mit Modellcharakter), ist ein Einzelantrag, außerhalb des in den Richtlinien beschriebenen Verfahrens zulässig. Über die Förderung dieser Maßnahmen entscheidet der JHA. Sollten sich diese Vorhaben bewähren und ein entsprechender Bedarf bestehen, ist eine dauerhafte Förderung anzustreben.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Förderungsrichtlinien in ihren Zielsetzungen, ihrer Aufteilung und Ausstattung weiterhin geeignet erscheinen, die Jugendgruppen und -verbände in Braunschweig angemessen zu fördern und aktuellen Entwicklungen in der Jugendarbeit gerecht werden. Bei der notwendigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien wirken die freien Träger entscheidend mit.

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen der Jugendgruppen/-verbände

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld bzw. Inhaberinnen/Inhaber des Braunschweig Passes) an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n Teilnehmerin/ Teilnehmer vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Förderungstag. Bei der gleichzeitigen Teilnahme von Geschwistern aus Familien die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen erhöht sich der Zuschuss auf 15,00 € ab dem 2. Kind.

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern an Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind (2. Kind) vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 € pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit /in denselben Ferien auf einer Maßnahme teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 € pro Tag und teilnehmendem Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Zuschussberechtigte Träger

Die Stadt fördert nach diesen Richtlinien örtliche

- 1.1 Jugendverbände und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII) und ihre Zusammenschlüsse,
- 1.2 andere Träger der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- 1.3 Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihre übergemeindlichen Dienste und
- 1.4 Gliederungen der auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege

die als förderungswürdiger Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt sind und

- 1.5 Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB VIII erfüllen, den Stadtschülerinnen-/ Stadtschülerrat sowie die in Braunschweig tätigen Vereine in der Migrationsarbeit

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €¹ (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],
- die unter 1.5 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5)
- die unter 1.1 aufgeführt sind zu den Verwaltungskosten.

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) in der Funktion von Leiterinnen/Leitern bzw. Betreuerinnen/Betreuern von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

Förderungsausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen überregionaler Träger (Ausnahmen: Förderungsbereich II/3.4 und Verfügungsfonds) sowie Maßnahmen von
 - Bundes- und Landesverbänden, sowie von
 - Bezirksverbänden mit eigenen Kreisverbänden,
- Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4) und Veranstaltungen (II/5) mit sportfachlichen, religiösen, berufs- oder vereinsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen (sinngemäß auch der Erwerb von Funktionsgegenständen für o. a. Maßnahmen),
- Konsumveranstaltungen, wie z. B. Vereinsfeiern, Tanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern, o. Ä.,
- Gruppenstunden, Vor-/Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen.

Verfügungsfonds

Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2) und Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) von örtlichen Trägern die ihren Sitz nicht in Braunschweig haben, die in Nr. 1.1 bis 1.4 näher bezeichnet sind, können im Rahmen des Verfügungsfonds in Anlehnung an diese Richtlinien gefördert werden.

¹(incl. zurzeit 19% MwSt)

Antrag

Die Zuschussanträge müssen vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.

- Einzel- und Sammelanträge für Aktivitäten (Förderbereiche II/1.2 bis II/5) mit einem Antragsvolumen von über 5.000,00 € und
- Einzelanträge (Förderbereiche II/6 und II/7) müssen jedoch spätestens bis zum 15. Februar d. J., für das laufende Kalenderjahr,
- Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar d. J., für das **kommende** Jahr

beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Für Ersatzbeschaffungen/ unvorhersehbare Maßnahmen der Förderbereiche II/6 und II/7 können Anträge auch nach dem 15. Februar d. J. eingereicht werden.

Innerhalb des Sammelantrages können die angemeldeten Aktivitäten im Rahmen der beantragten Zuschusssumme hinsichtlich ihrer Dauer und Teilnehmerzahl reduziert, aufgestockt oder getauscht werden, das schließt die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ein.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden. Programme (Stundenpläne) für Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien **sind** grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

Zuschusssätze

Der Gesamtzuschuss errechnet sich nach den in den Förderrichtlinien aufgeführten Sätzen. Die Zuschüsse dienen lediglich der teilweisen Deckung der Kosten. Zu einer Überfinanzierung einzelner Maßnahmen darf es nicht kommen.

Verwaltungskostenzuschuss

Zu den Verwaltungskosten der Jugendgruppen-/verbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die im Zusammenhang mit den von ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten und durch die Stadt geförderten Veranstaltungen entstehen, werden Zuschüsse in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen (rechnerischen²) Zuwendung der von den Trägern in den Förderungsbereichen zu II/1 bis II/5 nachgewiesenen Maßnahmen gewährt.

Zuschussbewilligung

Nach dem Vorliegen der Sammelanträge und der Einzelanträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen seiner Budgetverantwortung über die Bewilligung von Zuschüssen.

Die Zuschüsse werden in Abschlägen ausgezahlt.

Der Jugendhilfeausschuss wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über die bewilligten Zuschüsse informiert.

Haushaltsvorbehalt

Maßnahmen können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Braunschweig bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende auf dem Verwendungsnachweis nach dem Muster des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Form und Inhalt der Verwendungsnachweise sowie das Verfahren richten sich nach den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig. Abweichend hiervon ist bei den zahlenmäßigen Nachweisen der Verwendungsnachweise eine Gegenüberstellung der Ausgaben mit den Einnahmen ausreichend.

Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Ausnahmen einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 1. April 2014.

² [Die rechnerische Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Zuschusssatzes mit dem Multiplikator (Teiln. x Zuschusstage oder Ausgaben)]

II Einzelne Förderbereiche

Ferien in Braunschweig (FiBS) (II/1.1)

Eine Beteiligung an der Aktion "Ferien in Braunschweig" (FiBS) ist abweichend von diesen Richtlinien direkt bei dem Sachgebiet "FiBS" im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie anzumelden.

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten (II/1.2)

Hierzu gehören Wochenend- und Kurzfreizeiten sowie Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten die der Erholung dienen. Erholung vollzieht sich nicht nur in Ruhe und Muße, sondern in spielerischer, sportlicher (außerhalb von Meisterschaft- oder ähnlichen Wettkämpfen) und kultureller Betätigung. Auch das Kennenlernen anderer Landschaften und Länder gehört sinngemäß dazu und lässt sich nicht davon trennen.

Rahmenbedingungen

Ort:	außerhalb BS
Teilnahmezahl:	mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 5 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 3 max. 28 Tage (An-/Abreisetag = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	5,00 € Tag/Teiln./J.L. ³

Kinder-/Jugendgruppenfreizeiten mit internationaler Beteiligung (II/1.3)

Hierbei handelt es sich um das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus zwei oder mehr Ländern. Die Maßnahmen sollen vor allem persönliche Kontakte unter jungen Menschen verschiedener Herkunft ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und Lebensverhältnissen sowie durch das gemeinsame Leben und erleben, kann Vorurteilen und Intoleranz entgegengewirkt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im Ausland und für Maßnahmen die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden. Bei Maßnahmen in Braunschweig wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Die Maßnahmen müssen inhaltlich beschrieben werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	6 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	6,00 € Tag/Teiln./J.L.

Internationale Begegnungen (II/2.1)

Internationale Begegnungen sind das Zusammentreffen junger Menschen aus zwei oder mehr Staaten. Sie dienen dazu, sich mit den Lebensverhältnissen der Menschen in unterschiedlichen Ländern vertraut zu machen und von den jeweiligen Kulturen zu lernen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politischen Bedingungen in anderen Staaten vermitteln. Die Arbeit an gemeinsamen Themen ist hierzu besonders geeignet. Weiterhin sollen persönliche Kontakte unter jungen Menschen aufgebaut werden, die Vorurteilen und Intoleranz entgegenwirken. Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Die Gruppe ist mit einem qualifizierten Programm auf die Maßnahme vorzubereiten. Eine Auswertung der Begegnung mit der Gruppe ist vorzunehmen.

Zuschüsse können gewährt werden für Maßnahmen im In- und Ausland. Bei Maßnahmen in der Bundesrepublik sollen mindestens 1/3 der Teilnehmenden aus dem Ausland kommen. Für Begegnungen, die schwerpunktmäßig in Braunschweig stattfinden, wird der Zuschuss pro ausländischen Gast berechnet. Das Thema der Maßnahme, die Partnergruppe und das Programm müssen ausführlich dargestellt werden.

Rahmenbedingungen

Teilnahmezahl:	mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter:	14 bis 26 Jahre
Jugendleiter/in:	Für je 7 Teiln. = 1 J.L.
Förderdauer:	mind. 5 max. 22 Tage (An-/Abreise = je 1 Tag)
Zuschusssatz:	9,00 € Tag/Teiln./J.L.

Vorbereitung von internationalen Begegnungen (II/2.2)

Internationale Begegnungen sowie Bildungsmaßnahmen mit internationaler Beteiligung sind mit einem qualifizierten Programm vorzubereiten. Hierzu können Reisen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Jugendleitercard (**Juleica**) zum Maßnahmeort notwendig werden. Die durch diese Reise entstandenen Kosten werden wie folgt gefördert:

Zuschusssatz:	70 v. H. der Gesamtkosten max. 600,00 €
---------------	--------------------------------------------

³ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer und Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer

Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der freien Träger, die bei der Jugendarbeit mitwirken, sollen durch Jugendleiterinnen-/Jugendleiterkurse/ -seminare, Fortbildungslehrgänge o. Ä. für ihren Einsatz qualifiziert werden.

Rahmenbedingungen

- Teilnahmezahl: mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: ab 14 Jahren
Förderdauer: max. 10 Tage
Zuschusssatz:
- Lehrgänge ohne Übernachtung 9,00 € /Tag* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)
 - 1 Übernachtung 27,00 €* (12 Std. Bildungsprogramm)
 - mehr als 1 Übernachtung 18,00 € /pro Übernachtung* (Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Übernachtung.)
- Bei Anreisen bis 12:00 Uhr und Abreisen nach 15:00 Uhr kann ein weiterer Tag bezuschusst werden.
(Bildungsprogramm: durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag)
(*jeweils pro Teiln./J.L./Ref.⁴)

Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)

Durch Bildungslehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung ist die Emanzipation des jungen Menschen im weiteren Sinne, sein Selbstständigwerden, Hineinwachsen und Mitwirken in Gesellschaft, Staat, Familie und im internationalen Bereich zu fördern. Hierzu zählen Lehrgänge zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung

Ausländische Gäste, die auf Einladung des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Zuschussberechtigte Träger gemäß Nr. 1.1) an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen, können gefördert werden (Teilnahmealter wie bei Internationalen Begegnungen 14 bis 26 Jahre).

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Rahmenbedingungen und

- Zuschusssatz: (wie II/3.1) aber:
Teilnahmezahl: mind. 7 Teiln.
Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden nur bis zum Alter von 26 Jahren gefördert.)

Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3)

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/ allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
 - in eigener pädagogischer Verantwortung und
 - auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

Rahmenbedingungen und

- Zuschusssatz: (wie II/3.2) aber:
Förderdauer: max. 3 Tage

Fortbildungsmaßnahmen von Jugendleiterinnen und Jugendleiter (II/3.4)

Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter mit Jugendleitercard (**Juleica**) an Fortbildungsveranstaltungen überörtlicher Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII), bzw. Teilnahme ehrenamtlicher Jugendleiterinnen/ Jugendleiter an Lehrgängen zum Erwerb der Jugendleitercard (**Juleica**).

Rahmenbedingungen

Entsendung durch den Braunschweiger Träger.

- Zuschusssatz: 70 v. H. der Teilnahmegebühr sowie der Fahrtkosten, max. 150,00 €

⁴ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer, Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

Lehrgangsserien (II/3.5)

Hierunter fallen Lehrgänge, die an bestimmten Tagen bzw. Abenden außerhalb der eigenen Gruppenräume kontinuierlich durchgeführt werden und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander stehen. Ziele wie (II/3.2). Die Lehrgangsserien müssen von der Thematik, Methode und Dauer her die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten. Lehrgangsserien während der Sommerferien werden nicht gefördert.

Rahmenbedingungen

Die Lehrgangsserie muss mindestens drei Tage oder Abende umfassen und soll innerhalb eines 1/4 Jahres abgeschlossen sein.

Teilnahmezahl: durchschnittlich mind. 5 Teiln.
Teilnahmealter: 10 bis 26 Jahre
Zuschusssatz: Bis zu 50% der Gesamtkosten, max. 60,00 € pro Tag/Abend, max. für 5 Tage/Abende

Projekte (II/4)

Die Durchführung von Projekten ist eine Methode Bedürfnisse und Wünsche von Jugendlichen in praktischen Aktionen münden zu lassen. Die Ziele dieses projekt- und produktorientierten Ansatzes in der Jugendarbeit lassen sich wie folgt beschreiben:

Jugendliche sollen befähigt werden

- Selbstorganisationskompetenz zu erwerben und zu erproben,
- die eigenen Bedürfnisse selbst bestimmt in sozial und ökologisch angemessener Weise zu realisieren sowie
- solidarische Lebenszusammenhänge zu stabilisieren.

Projekte strukturieren über einen längeren Zeitraum die Gruppenarbeit, vermitteln Sinn- und Zielklarheit und erhöhen die Möglichkeit zur Eigentätigkeit aller am Prozess Beteiligten. Das Projekt muss produkt-, aktions- oder erlebnisbezogen sein. Öffentlichkeitsarbeit ist in das Projekt einzubeziehen.

Projekte können Ausgangspunkt für eine weiterführende regelmäßige Arbeit des Projektträgers sein. Die weitere Förderung ist dann durch andere Förderbereiche zu gewährleisten oder durch den JHA zu beschließen.

Rahmenbedingungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die in Braunschweig stattfinden. Projekte haben einen zeitlichen angestrebten Anfangs- und Endpunkt und sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen sein. Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Festlegung von Zielen und der Arbeitsweise.

Der Antrag muss Ziel, Zielgruppe, Inhalt und Methode beschreiben und einen Zeit- und Finanzplan enthalten. Gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist ein/e Projektkoordinator/in zu benennen und nach Abschluss ein Projektbericht vorzulegen.

Zuschusssatz: der Zuschuss wird im Einzelfall vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Die Höhe des Zuschusses soll 70 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.
Max. 5.000,00 €

Veranstaltungen (II/5)

Veranstaltungen, die sich an Lebenssituationen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen orientieren und bei denen sie die Vielfalt kultureller Tätigkeit kennenlernen und ausprobieren, helfen jungen Menschen ihre Rolle in der Gesellschaft zu begreifen und eigenständig zu gestalten. Die Veranstaltungen sind hierbei nicht als einzelne Events zu sehen, sondern erwachsen aus der regelmäßigen Arbeit des Trägers.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

Maßnahmeort: Braunschweig
Zuschusssatz: 35 % der Gesamtkosten⁵, 70% der Gesamtkosten⁵ bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen

- bei kleinen Veranstaltungen (bis 5 Stunden Dauer und bis rund 100 Teiln.) max. 250,00 €
- bei großen Veranstaltungen max. 1.000,00 €.

⁵ (jeweils ohne Lebensmittel)

Anschaffungen von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 178,50 €⁶

- **Zuschusssumme bis 1.190,00 €⁶ (II/6.1)**
- **Zuschusssumme über 1.190,00 €⁶ (II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €⁶ liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen. Kosten für Verbrauchsmaterial und Gegenstände mit einem Einzelwert bis 178,50 €⁶ werden nicht bezuschusst.

Rahmenbedingungen

Der Träger muss Aktivitäten nachweisen, die eine Anschaffung der einzelnen Gegenstände rechtfertigen.

Zuschuss: In der Regel 50 % des Kaufpreises, bei II/6.2 max. 5.000,00 €.

Investitionsmaßnahmen

Maßnahmekosten 178,50 €⁶ bis 1.190,00 €⁶ (II/7.1)

Maßnahmekosten über 1.190,00 €⁶

- **Zuschusssumme bis 5.000,00 €⁶ (II/7.2),**
- **Zuschusssumme über 5.000,00 €⁶ (II/7.3)**

Zuschüsse können zum Erwerb, Neu-, Aus- oder Umbau, Renovierungsmaßnahmen von

- Jugendgruppenräumen,
- Jugendbildungsstätten und
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Kinder- und Jugendspielplätzen

sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Räume bewilligt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Einrichtungen vorrangig nur von Kinder (ab 6 Jahren) und/oder von Jugendlichen genutzt werden. Bei Jugendgruppenräumen muss es sich um separate Räume handeln.

Der Bedarf für die Einrichtung (ausgenommen Jugendgruppenräume) muss vom JHA anerkannt worden sein.

Die Bauvorhaben müssen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. Bei Baumaßnahmen (ausgenommen bei Jugendgruppenräumen) haben die Träger eine Folgekostenberechnung und deren Deckung für die geplante Einrichtung vorzulegen. Anzustreben ist, dass bei der Schaffung von Jugendgruppenräumen durch Eigenarbeit von Jugendlichen oder durch sonstige Mithilfe Eigenleistungen des Trägers erbracht werden.

Zuschuss: In der Regel 50 %, bei Einrichtungen die institutionell gefördert werden bis zu 66,6 % (=2/3), der Investitions-/Beschaffungskosten.

Für Maßnahmen des Förderbereichs II/7.3 gelten abweichende der Antragsfristen⁷ um zu prüfen ob die Maßnahmen im Rahmen der städtischen Investitionsplanung aufgenommen werden können.

⁶ (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)

⁷ „Einzelanträge des Förderbereiches II/7.3 müssen grundsätzlich zum 15. Februar des Jahres für das **kommende** Jahr beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein.“